

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Oktober 1954

Nummer 67

Datum	Inhalt	Seite
11. 10. 54	Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus den Amtsgerichtsbezirken Bensberg und Lindlar	327
15. 10. 54	Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen	327
15. 10. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	327
15. 10. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	328

Verordnung über die Übertragung der Entscheidung in Schöffengerichtssachen aus den Amtsgerichts- bezirken Bensberg und Lindlar.

Vom 11. Oktober 1954.

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen wird für die Amtsgerichtsbezirke Bensberg und Lindlar dem Amtsgericht in Bensberg übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Oktober 1954.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1954 S. 327.

Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die an nicht- staatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen.

Vom 15. Oktober 1954.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Buchst. f der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415) wird verordnet:

§ 1

(1) Als Einleitungsbehörden für die an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen, werden hiermit bestellt:

- für die Lehrer der früheren lippischen höheren Schulen: der Regierungspräsident in Detmold,
- für die Lehrer der übrigen höheren Schulen: die Schulkollegien in Düsseldorf und in Münster,
- für die Leiter der unter a) und b) aufgeführten Schulen: der Kultusminister,
- für die Lehrer der übrigen Schulen: der für die Schulaufsicht zuständige Regierungspräsident,
- für die Leiter der unter d) aufgeführten Schulen mit Ausnahme der Wohlfahrtsschulen und Sozialschulen: der Kultusminister,

f) für die Leiter der Wohlfahrtsschulen und Sozialschulen: der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Nimmt ein Lehrer mit oder neben seinem Lehramt Aufgaben wahr, für die eine andere Fachaufsichtsbehörde zuständig ist, so hat die Einleitungsbehörde die Fachaufsichtsbehörde von der Einleitung und dem Ausgang des Disziplinarverfahrens zu benachrichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Dr. Meyers.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Schütz.

Der Arbeits-
und Sozialminister
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Platte.

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Dr. Middelhaue.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-
Westfalen:
Dr. Peters.

— GV. NW. 1954 S. 327.

Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 1954, S. 333, und vom 25. September 1954, S. 473, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer

220 kV-Hochspannungsfreileitung und einer 380 kV-Hochspannungsfreileitung vom Kraftwerk Fortuna der Unternehmerin bei Oberaußen-Fortuna zur Schaltanlage bei Hüchelhoven-Rheidt im Landkreis Bergheim (Erf) des Regierungsbezirks Köln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1954 S. 327.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM Ausgabe B 4,20 DM.